



# Satzung des Verkehrsvereins Kempen e.V.

## § 1

Der Verein trägt den Namen „Verkehrsverein Kempen e.V.“  
Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Kempen.

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er fördert:

- Kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- die Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland, die Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern und den Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland, um damit der Völkerverständigung zu dienen.

Hierzu soll er neben eigenen Bemühungen in Zusammenarbeit mit dem Rat und der Verwaltung der Stadt, der Bürgerschaft, anderen Vereinen und der Presse Anregungen geben und Vorschläge entwickeln.

## § 3

Mitglieder können natürliche Personen, Vereine und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Der Eintritt als Mitglied erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Dieser ist schriftlich dem Vorstand gegenüber mit dem 30. Juni zum Jahresende zu erklären.

## § 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.



## § 5

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem ersten und dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und dem Kassierer. Der Bürgermeister der Stadt Kempen ist mit seiner Zustimmung Mitglied des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Jeweils 2 davon vertreten den Verein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Die Wahlen erfolgen für 3 Jahre.

## § 6

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen mit einer Frist von 1 Woche ein, wenn er die Einberufung für erforderlich hält oder 3 Vorstandsmitglieder sie verlangen. Eine Vorstandssitzung hat stattzufinden spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.

## § 7

Ein Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei seiner Arbeit.  
Er besteht aus 3 Mitgliedern.  
Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.  
Der Vorstand kann mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder weitere Personen in den Beirat berufen.

## § 8

Mindestens einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.



## § 9

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## § 10

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittelndes Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kempen, die es für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

Kempen, im Januar 2013

gez. Rox  
1. Vorsitzender  
Verkehrsverein Kempen e.V.

gez. Christian Alberts  
Geschäftsführer  
Verkehrsverein Kempen e.V.